

Die Wirksamkeitsanforderungen an Pauschalierungsklauseln des Unternehmers für den Vergütungsanspruch nach § 649 Satz 2 BGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

von RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Hermann Lubert, Nürnberg

Inhaltsverzeichnis:

1. Die Pauschalierung von Vergütungsansprüchen nach § 649 Satz 2 BGB in AGB
2. Die Wirksamkeitskontrolle nach § 308 Nr. 7a, § 309 Nr. 5a BGB
3. Die generalisierende Betrachtungsweise
4. Die ersparten Kosten als Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit der Klausel
5. Beispiele aus der Rechtsprechung zur Höhe der Pauschale
6. Nachweis des geringeren Schadens
7. Kein gesetzliches Leitbild in § 649 Satz 3 BGB für die Höhe der Pauschale
8. Keine Änderung der Beweislast durch die Pauschalierung
9. Zusammenfassung

1. Die Pauschalierung von Vergütungsansprüchen nach § 649 Satz 2 BGB in AGB

- 1 Nach § 649 Satz 1 BGB kann der Besteller den mit dem Unternehmer geschlossenen Werkvertrag bis zur Vollendung des Werks jederzeit kündigen. Der Besteller hat also ein "freies" Kündigungsrecht, dies jedoch verbunden mit der Konsequenz, dass der Besteller dem Unternehmer dann den Vergütungsanspruch nach § 649 Satz 2 BGB schuldet. Danach hat der Unternehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 2 Die freie Auftraggeberkündigung ist eine Besonderheit des Werkvertragsrechts. Es gab auch im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung eine Bestrebung, § 649 BGB ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen. Im ersten Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts war § 649 BGB nicht mehr enthalten. Die beabsichtigte Streichung wurde damit begründet, dass die Unternehmer die hohen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast für den Anspruch nach § 649 Satz 2 BGB in der Regel nicht erfüllen könnten. Hiergegen wurde massiv Kritik erhoben.^{FN 1} Im beschlossenen Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (vom 26.11.2001, BGBl. I Seite 3138) wurde § 649 BGB deshalb nicht gestrichen und ist somit nach wie vor gültiges Recht. Verblieben sind aber auch die hohen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast für den Anspruch nach § 649 Satz 2 BGB.
- 3 Um den Unternehmern die Abrechnung des gekündigten Vertrags zu erleichtern wurde § 649 Satz 3 in das BGB aufgenommen. Diese Vorschrift enthält eine widerlegliche Vermutung des Inhalts, dass dem Unternehmer nach freier Kündigung 5% der vereinbarten Vergütung

zusteht, die auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallen, m. a. W. dass die ersparten Aufwendungen und der anderweitige Erwerb (bzw. böswillig nicht gemachte Erwerb) 95% des auf die offene Restleistung entfallenden Werklohns ausmachen.^{FN 2} Allerdings ist die Vergütungshöhe mit 5% der vereinbarten Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung häufig nicht interessengerecht, da die nicht ersparten Aufwendungen und der anderweitige Erwerb (bzw. böswillig nicht gemachte Erwerb) häufig viel niedriger sind als 95%. Deshalb werden die Unternehmer auch in Zukunft - wie schon in der Vergangenheit - versuchen, über Allgemeine Geschäftsbedingungen höhere Vergütungen gemäß § 649 Satz 2 BGB zu erlangen. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Wirksamkeitsanforderungen an Abwicklungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach einer Kündigung des Werkvertrags nach § 649 Satz 2 BGB zu stellen sind.

2. Die Wirksamkeitskontrolle nach § 308 Nr. 7a, § 309 Nr. 5a BGB

- 4 Auf Abwicklungsklausel nach einem gekündigten Werkvertrag, die die Höhe der Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung regeln, findet § 308 Nr. 7a BGB Anwendung.^{FN 3} Dies gilt auch für Vergütungsklauseln, die die dem Unternehmer nach § 649 Satz 2 BGB zustehende Vergütung pauschalisieren.^{FN 4} Prüfungsmaßstab für die Wirksamkeit einer vom Unternehmer gestellten Klausel, die die Höhe der Vergütung des Unternehmers nach § 649 Satz 2 BGB bei vorzeitiger Vertragsbeendigung mit einer Pauschale regelt, ist § 308 Nr. 7 Buchst. a BGB in entsprechender Anwendung.^{FN 5}
- 5 Zwar betrifft § 308 Nr. 7a BGB nach seinem Wortlaut allein Vergütungsregelungen für erbrachte Leistungen, während der Unternehmer nach § 649 Satz 2 BGB eine Vergütung auch für nicht erbrachte Leistungen berechnen kann. Es besteht aber sachlich kein Unterschied zwischen einer unangemessen hohen Vergütung für erbrachte und für nicht erbrachte Leistungen, so dass die entsprechende Anwendung des § 308 Nr. 7a BGB gerechtfertigt ist.^{FN 6}
- 6 Die Regelung in § 309 Nr. 5 BGB ist die Parallelvorschrift zu § 308 Nr. 7 BGB. § 309 Nr. 5 betrifft die Pauschalierung von Ansprüchen auf Schadensersatz und Wertersatz. § 308 Nr. 7 BGB bringt eine entsprechende Regelung für die im Falle des Rücktritts oder der Kündigung bestehenden Ansprüche.^{FN 7} Bei beiden Klauseln sind daher die gleichen Beurteilungskriterien heranzuziehen. Zweifel, ob § 308 Nr. 7 oder § 309 Nr. 5 BGB anwendbar ist, können in der Regel offen bleiben, da die Anwendung beider Vorschriften zu identischen Ergebnissen führt.^{FN 8}
- 7 Nach § 309 Nr. 5a BGB darf die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dieser § 252 Satz 2 BGB nachgebildete Grundsatz erfordert eine generalisierende Betrachtung. Abzustellen ist insoweit auf den durchschnittlich zu erwartenden Schaden.^{FN 9}

3. Die generalisierende Betrachtungsweise

- 8 Der Maßstab für die Angemessenheit der Klausel ist die ohne die Klausel bestehende gesetzliche Lage. Prüfungsmaßstab für die Angemessenheit der vereinbarten Pauschale ist, was ohne die Klausel vom Vertragspartner nach dem Gesetz typischerweise geschuldet

würde.^{FN 10} Dabei ist nicht auf besondere Umstände des Einzelfalls, sondern auf die typische Sachlage abzustellen. Dies bedeutet, dass nicht auf den konkreten Vertrag abzustellen, sondern eine generalisierende Betrachtungsweise vorzunehmen ist. Für die Entscheidung, ob sich die pauschalierte Vergütung im Rahmen des nach dem Gesetz geschuldeten hält, kommt es nicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles an, sondern auf die typische Sachlage bei vorzeitiger Beendigung derartiger Verträge.^{FN 11}

4. Die ersparten Kosten als Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit der Klausel

- 9 Ohne die Klausel würde die Regelung des § 649 Satz 2 BGB Anwendung finden. Danach hat der Unternehmer Anspruch auf den vollen Werklohn und muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. An diesem Rahmen muss sich die Höhe der Pauschale orientieren. Eine Klausel, die den entgangenen Gewinn und die bis zur Kündigung getätigten Aufwendungen pauschaliert, hält einer Überprüfung anhand des § 308 Nr. 7 Buchst. a BGB nur stand, wenn sie sich im Rahmen der gemäß § 649 Satz 2 BGB typischerweise zu beanspruchenden Vergütung hält.^{FN 12}
- 10 Der Unternehmer muss deshalb bei der Ermittlung der Höhe der Pauschale von den ersparten Kosten ausgehen. Die trotz Nichtausführung verbleibenden Kosten und der Gewinn sind als Basis bei der Pauschalierung heranzuziehen. Als Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Pauschale können daher beispielsweise folgende Faktoren dienen:
- allgemeine Geschäftskosten,
 - Werbeaufwand,
 - Deckungsbeitrag für fixe Kosten,
 - Gewinn.
- 11 Es ist nachvollziehbar, dass diese Kosten auch bei Nichtausführung des Vertrags weiterhin anfallen.

5. Beispiele aus der Rechtsprechung zur Höhe der Pauschale

- 12 Zur Höhe der Pauschale ist eine Vielzahl von Urteilen ergangen, von denen nur einige beispielhaft erwähnt werden sollen:
- 13 Im Falle eines Gebrauchtwagengeschäfts des Vertragshändlers eines Automobilherstellers, für den also das Neuwagengeschäft prägend ist, entspricht eine Nichtabnahmeentschädigung von 15% nicht dem nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden. Deshalb hält eine Schadenspauschale von 15% einer Inhaltskontrolle gemäß AGBG § 9 in Verbindung mit dem wegen § 24 Satz 2 AGBG grundsätzlich auch im kaufmännischen Verkehr geltenden § 11 Nr. 5 AGBG nicht stand.^{FN 13}
- 14 In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Kraftfahrzeughändler gegenüber Verbrauchern in Verträgen über den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge verwendet, verstößt

folgende, für den Fall der Nichtabnahme des Fahrzeugs durch den Käufer vorgesehene Schadenspauschalierungsklausel: *"Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist."* nicht gegen das Klauselverbot nach § **309** Nr. 5 Buchst. b BGB.^{FN 14}

- 15 Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Formularvertrags über den Kauf eines Neuwagens enthaltene Schadenspauschalierung in Höhe von 15% des Kaufpreises für den Fall der Nichtabnahme des Kaufgegenstandes verstößt nicht gegen § **309** Nr. 5 Buchst. a BGB, denn sie übersteigt nicht den im Neuwagenhandel branchentypischen Durchschnittsgewinn.^{FN 15}
- 16 Die von einer Brauerei in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Klausel, wonach ein Getränkegroßhändler für nicht zurückgegebenes Leergut Schadensersatz in Höhe von 80% des Neuwerts zu leisten hat, ist unwirksam, denn sie verstößt gegen AGBG § **11** Nr. 5 Buchst. A, und dieser Verstoß ist auch im kaufmännischen Verkehr gemäß AGBG § **9** Abs. 1 zu beachten.^{FN 16}
- 17 In einem vorformulierten Bauvertrag über die Errichtung eines Fertighauses ist eine Klausel über einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% der Bausumme/des Kaufpreises im Falle der Kündigung wirksam.^{FN 17}
- 18 Die Klausel in einem Vertrag über die Errichtung eines Fertighauses *"Erfolgt eine Kündigung gleich aus welchem Grund, ohne dass sie von W. Haus (= Unternehmer) zu vertreten ist, hat W. Haus das Recht, eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen, sofern nicht der Bauherr oder W. Haus im Einzelfall andere Nachweise erbringen."* ermöglicht wirksam bei freier Kündigung des Bestellers eine pauschale Abrechnung in dieser Höhe, wenn der Unternehmer nicht daneben noch weitere Ansprüche geltend macht.^{FN 18}
- 19 Die Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Fertighausherstellers, wonach bei Kündigung des Bestellers vor Abruf des Hauses der Lieferant Anspruch auf mindestens 18% der Vergütung hat, verstößt jedenfalls gegen § **11** Nr. 5b AGBG und ist daher unwirksam.^{FN 19}
- 20 Eine AGB-Klausel mit dem Inhalt, dass bei Kündigung eines Werklieferungsvertrags über den Einbau eines Treppenlifts vor Produktionsbeginn eine Pauschalvergütung von 30% des vereinbarten Preises zu zahlen ist, ist gemäß § **308** Nr. 7 BGB unwirksam.^{FN 20}
- 21 Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines privaten Rentenversicherungsvertrags zur Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) enthaltene Klausel, dass bei Kündigung des Vertrags vom auszuzahlenden Rückkaufswert ein Stornoabzug vorgenommen wird, der durch die Multiplikation von 5% des höchsten jemals vereinbarten Jahresbeitrags mit der Anzahl der bis zum vereinbarten Rentenbeginn noch ausstehenden Jahre berechnet wird, führt nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers im Sinne des § **307** Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. § **176** Abs. 4 VVG. Auch verstößt die Klausel nicht gegen § **308** Nr. 7 Buchst. b BGB.^{FN 21}

Wird in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Stornogebühr in Höhe von 100% des Reisepreises vereinbart, so wird der Reisende dadurch unangemessen benachteiligt. Diese Regelung verstößt gegen § **307** Abs. 2 Nr. 1 BGB^{FN 22}

- 23 Wird ein Pauschalvertrag über die Errichtung eines Wintergartens vorzeitig gekündigt, so muss der Unternehmer bei der konkreten Abrechnung nur diejenigen Aufwendungen schlüssig darlegen, die er erspart hat (hier: Kosten für Fertigung und Montage). Eine Pauschale vom Pauschalpreis in Höhe von 40% gemäß § **309** Nr. 5 BGB ist nicht (mehr) zulässig.^{FN 23}
- 24 Beim Kauf fabrikneuer Möbel (hier: Einbauküche) ist die Vereinbarung pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 25% des Kaufpreises für den Fall einer Vertragsstornierung angemessen und verstößt nicht gegen §§ **307**, **308** und **309** BGB.^{FN 24}
- 25 Im Möbelversandhandel ist eine Schadenspauschale von 30% nicht zu beanstanden.^{FN 25}
- 26 Wird ein Mietvertrag über eine Telefonanlage mit zehn Jahren Mindestlaufzeit vorzeitig beendet, begegnet es keinen Bedenken, wenn der Vermieter pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% der Restmieten und maximal in Höhe von drei Jahresmieten fordert.^{FN 26}
- 27 Die exemplarisch aufgelisteten Entscheidungen belegen, dass die zulässige Höhe der Pauschale in den verschiedenen Branchen sehr unterschiedlich ist. Daher muss eine strenge Branchentrennung bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Pauschale erfolgen. Es können keine Rückschlüsse von einer Branche auf die andere gezogen werden.
- 28 Zu beachten ist, dass sich der Unternehmer als Klauselverwender durch die Pauschalierung selbst bindet. Er kann deshalb nicht mehr als die Höhe der Pauschale geltend machen, auch wenn er im konkreten Fall eine höhere Vergütung beanspruchen könnte.^{FN 27}

6. Nachweis des geringeren Schadens

- 29 Neben § **308** Nr. 7a BGB bzw. § 309 Nr. 5a BGB ist für derartige Klauseln auch § **309** Nr. 5b BGB einschlägig. Die in § **309** Nr. 5b BGB für Schadensersatzpauschalen geforderte Möglichkeit des Nachweises eines geringeren oder keines Schadens gilt wegen der vergleichbaren Interessenlage nach allgemeiner Ansicht analog auch für die Abwicklungsregelung im Falle des Rücktritts oder der Kündigung einer Vertragspartei gemäß § **308** Nr. 7 BGB.^{FN 28}
- 30 Nach § **309** Nr. 5b BGB ist die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn dem anderen Vertragsteil der Nachweis abgeschnitten wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedrigerer als die Pauschale. § **309** Nr. 5b BGB will dem Kunden die Möglichkeit des Nachweises erhalten, dass im konkreten Fall ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder doch wesentlich niedriger ist.^{FN 29} Beweispflichtig für den geringeren Schaden ist der Kunde.^{FN 30}

Dabei ist es ausreichend, wenn in der Klausel ausdrücklich nur der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens eingeräumt wird. Mit einer solchen Klausel wird hinreichend klar und den Anforderungen des Gesetzes genügend zum Ausdruck gebracht, dass auch der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist.^{FN 31} Denn der im Klauseltext enthaltene Hinweis auf die Möglichkeit des Gegenbeweises macht auch einem rechtsunkundigen Vertragspartner ohne Weiteres deutlich, dass darin die Möglichkeit des Nachweises, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden, eingeschlossen ist.^{FN 32} Ist dem Besteller durch eine solche Klausel der Nachweis gestattet, dass die dem Unternehmer nach § 649 BGB zustehende Vergütung wesentlich niedriger ist als die Pauschale, so kommt dadurch hinreichend klar und den Anforderungen des Gesetzes genügend zum Ausdruck, dass auch der Nachweis gestattet ist, dem Auftragnehmer stehe überhaupt keine Vergütung zu.^{FN 33}

7. Kein gesetzliches Leitbild in § 649 Satz 3 BGB für die Höhe der Pauschale

- 32 Unzutreffend ist die beispielsweise von Schmitz im ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht vertretene Auffassung, dass durch die Einführung des § 649 Satz 3 BGB ein gesetzliches Leitbild für die Höhe eines pauschalierten Anspruches nach § 649 Satz 2 BGB vorgegeben wurde.^{FN 34} Hier verkennt Schmitz den Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung in § 649 Satz 3 BGB.
- 33 Dem Gesetz und auch seiner Entstehungsgeschichte lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber ein gesetzliches Leitbild für die Pauschalierungsabreden der Vertragspartner schaffen und damit bewirken wollte, dass der Unternehmer stets konkret abrechnen muss, wenn er eine Vergütung geltend macht, die die gesetzliche Pauschale übersteigt.^{FN 35} Das Gesetz enthält keine Regelung, die einer Vereinbarung der Parteien über eine 5% überschreitende, angemessene Pauschalierung der dem Unternehmer nach § 649 Satz 2 BGB zustehenden Vergütung entgegensteht.^{FN 36}
- 34 Dem steht schon die gesetzgeberische Absicht entgegen, die Durchsetzung des Anspruchs zu erleichtern.^{FN 37} Der Gesetzgeber hat mit § 649 Satz 3 BGB eine Erleichterung für die sekundäre Darlegungslast der Unternehmer schaffen wollen, die sich nach seiner Auffassung größten Schwierigkeiten ausgesetzt sahen, einen nach Kündigung verbleibenden Vergütungsanspruch für nicht erbrachte Leistungen durchzusetzen.^{FN 38} Die Absicht, bisher übliche und in der Rechtsprechung gebilligte Pauschalierungsabreden beschränken zu wollen, ist nicht erkennbar.^{FN 39} Den Maßstab für Pauschalierungsabreden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt § 308 Nr. 7a BGB vor.^{FN 40} Danach kommt es darauf an, ob die pauschalierte Vergütung unangemessen hoch ist.^{FN 41} Die Unangemessenheit wird nicht durch § 649 Satz 3 BGB indiziert.^{FN 42}
- 35 Die Vorschrift des § 649 Satz 3 BGB wurde eingeführt durch das Forderungssicherungsgesetz vom 23.10.2008 (BGBl. I, 2022). Hiernach sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen von Werkunternehmern, insbesondere in der Baubranche verbessert werden. Der offizielle Titel des Gesetzes lautet: Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen. Dieses Gesetz soll demzufolge die Rechte der Werkunternehmer stärken und nicht beschränken. Daher sollte über § 649 Satz 3 BGB auch keine Beschränkung bei der Pauschalierung von

Vergütungsansprüchen nach § **649** Satz 2 BGB erfolgen. Es sollte insbesondere kein Leitbild für die Höhe eines pauschalierten Schadensersatzanspruchs nach § **649** Satz 2 BGB eingeführt werden. Dies hat der BGH in Leitsatz 2 seines Urteils vom 05.05.2011 in aller Deutlichkeit klargestellt: § **649** Satz 3 BGB ist kein Leitbild für die Vereinbarung von Vergütungspauschalen im Falle einer freien Kündigung.^{FN 43}

8. Keine Änderung der Beweislast durch die Pauschalierung

- 36 Falsch ist die von Peters/Jacobi im Staudinger Kommentar zum BGB vertretene Auffassung, dass derartige Klauseln wegen § **309** Nr. 12a BGB unwirksam wären. Diese Klauseln verstoßen nicht gegen § **309** Nr. 12a BGB. Denn § **649** Satz 3 BGB enthält keine von den sonstigen Regelungen des Gesetzes abweichende Beweislastverteilung zugunsten des Bestellers, die durch eine höhere Pauschale in Frage gestellt würde.^{FN 44} Die Beweislast dafür, dass der Unternehmer höhere Aufwendungen erspart hat als er behauptet, trägt der Besteller bereits nach § **649** Satz 2 BGB.^{FN 45} Hat der Unternehmer einen den Anforderungen entsprechende Abrechnung vorgelegt, ist es Sache des Bestellers, darzulegen und zu beweisen, dass höhere Ersparnisse oder mehr anderweitiger Erwerb erzielt wurden, als der Unternehmer sich anrechnen lässt.^{FN 46} Die Pauschalierung erleichtert nicht die Beweislast,^{FN 47} sondern die sekundäre Darlegungslast des Unternehmers.

9. Zusammenfassung

- 37 Die beiden Urteile des BGH vom 05.05.2011 - **VII ZR 161/10** und **VII ZR 181/10** haben erfreulicherweise neue Klarheit bei der Thematik der Wirksamkeitsanforderungen an Pauschalierungsklauseln des Unternehmers für den Vergütungsanspruch nach § **649** Satz 2 BGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebracht. In aller Deutlichkeit hat der BGH festgestellt, dass die fünfprozentige Vergütung des § **649** Satz 3 BGB kein gesetzliches Leitbild für die Höhe derartiger Pauschalierungsklauseln enthält. Bisher übliche und von der Rechtsprechung gebilligte Pauschalierungsklauseln sind daher weiterhin wirksam. Daneben hat der BGH klargestellt, dass sich die Wirksamkeit derartiger Klauseln nach § **308** Nr. 7a BGB beurteilt und daneben noch § **309** Nr. 5b BGB anwendbar ist.

Fußnoten:

1 ↑ Vgl. z. B. Schwenker, BauR 2001, 1028.

2 ↑ Vgl. **Kniffka/Schmitz, ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht, Stand 16.07.2010, § 649 Rdn. 73.**

3 ↑ BGH, Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 181/10**; Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 161/10**.

4 ↑ BGH, a.a.O.

5 ↑ BGH, Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 161/10**.

6 ↑ Vgl. BGH, Urteil vom 10.03.1983 - **VII ZR 301/82**, 125; Urteil vom 08.11.1984 - **VII ZR 256/83**; OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.06.2005 - **23 U 223/04**.

7 ↑ Vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 69. Auflage, § 308 Rdn. 35.

- 8** ↑ Vgl. Palandt/Heinrichs a. a. O., § 308 Rdn. 36.
- 9** ↑ BGH, Urteil vom 07.10.1981 - **VIII ZR 229/80**.
- 10** ↑ Vgl. BGH, Urteil vom 27.04.2006 - **VII ZR 175/05**; Urteil vom 03.02.2005 - **III ZR 268/04**;
Urteil vom 29.05.91 - **IV ZR 187/90**; Urteil vom 08.11.1984 - **VII ZR 256/83**.
- 11** ↑ BGH, Urteil vom 10.10.1996 - **VII ZR 250/94**; Urteil vom 23.02.1995 - **VII ZR 228/93**;
Urteil vom 08.11.1984 - **VII ZR 256/83**.
- 12** ↑ BGH, Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 161/10**.
- 13** ↑ OLG Köln, Urteil vom 27.05.1993 - **12 U 141/92**.
- 14** ↑ BGH, Urteil vom 14.04.2010 - **VIII ZR 123/09**.
- 15** ↑ OLG Jena, Urteil vom 26.04.2005 - **8 U 702/04**.
- 16** ↑ OLG Braunschweig, Urteil vom 08.12.1995 - 4 U 13/94.
- 17** ↑ OLG München, Beschluss vom 24.11.2009 - **28 U 4325/09**.
- 18** ↑ BGH, Urteil vom 27.04.2006 - **VII ZR 175/05**.
- 19** ↑ BGH, Urteil vom 08.11.1984 - **VII ZR 256/83**.
- 20** ↑ OLG Hamm, Urteil vom 10.11.2009 - **I-19 U 34/09**.
- 21** ↑ OLG Hamburg, Urteil vom 18.02.2004 - **9 U 146/03**.
- 22** ↑ LG Frankfurt, Urteil vom 18.12.2009 - **2-02 O 114/09**.
- 23** ↑ OLG Bamberg, Urteil vom 22.07.2005 - **3 U 19/05**.
- 24** ↑ AG München, Urteil vom 14.02.2008 - **264 C 32516/07**.
- 25** ↑ OLG Frankfurt, Urteil vom 15.06.1982 - **11 U 1/82**.
- 26** ↑ KG, Urteil vom 24.03.1997 - **22 U 7120/96**.
- 27** ↑ BGH, Urteil vom 04.12.1997 - **VII ZR 187/96**.
- 28** ↑ BGH, Urteil vom 08.11.1994 - **VII ZR 256/83**; Urteil vom 25.10.1984 - **VII ZR 11/84**;
Urteil vom 10.10.1996 - **VII ZR 250/94**.
- 29** ↑ Vgl. BGH, Urteil vom 10.10.1996 - **VII ZR 250/94**; LG Bremen, Urteil vom 24.06.1993 - 6
S 142/93; Palandt/Heinrichs a.a.O., § 309 Rdn. 30.
- 30** ↑ Vgl. Palandt/Heinrichs a.a.O.
- 31** ↑ BGH, Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 181/10**; Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 161/10**.
- 32** ↑ BGH, Urteil vom 14.04.2010 - **VIII ZR 123/09**.
- 33** ↑ BGH, Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 161/10**.

34 ↑ Vgl. **Kniffka/Schmitz, ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht, Stand 16.07.2011, § 649 Rdn. 129.**

35 ↑ BGH, Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 181/10**; Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 161/10**.

36 ↑ BGH, Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 161/10**.

37 ↑ BGH, Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 181/10**; Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 161/10**.

38 ↑ BGH, Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 161/10**.

39 ↑ BGH, Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 181/10**; Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 161/10**.

40 ↑ BGH, a.a.O.

41 ↑ BGH, a.a.O.

42 ↑ BGH, a.a.O.

43 ↑ BGH, a.a.O.

44 ↑ BGH, a.a.O.

45 ↑ BGH, a.a.O.

46 ↑ BGH, Urteil vom 21.12.1995 - **VII ZR 198/94**; Urteil vom 11.02.1999 **VII ZR 399/97**.

47 ↑ BGH, Urteil vom 05.05.2011 - **VII ZR 181/10**.

(Aufsatz online seit 17.08.2011)

© id Verlag